

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-672.684/0003-V/1/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST

HERR MAG. DR. ALBERT POSCH, LL.M. (UNIONSRECHT)

PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT

ALBERT.POSCH@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4252

01/53115/2837

IHR ZEICHEN • 13440.0060/4-L1.3/2011

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Antrag 1624/A (XXIV. GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt folgendermaßen Stellung:

## **I. Allgemeines**

Der gegenständliche Antrag steht in untrennbarem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Antrag 1657/A (XXIV. GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird, und kann nicht isoliert von diesem betrachtet werden. Im Folgenden wird daher auch auf diejenigen Bestimmungen des Antrages 1657/A eingegangen, die mit den Bestimmungen des in Begutachtung stehenden Antrages in einem solchen untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### Zu § 1, § 6, § 7 und § 9:

Gemäß § 1 Abs. 1 sollen mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf „in Ausführung des Art. 23f Abs. 3 B-VG“ weitere Unterrichtungsverpflichtungen geregelt werden.

Diese Umschreibung des Anwendungsbereiches ist insofern unrichtig, als § 6, § 7 und § 9 (soweit er sich auf die §§ 6 und 7 bezieht) Ausführungsbestimmungen zu Art. 23f Abs. 2 (und nicht zu Art. 23f Abs. 3) B-VG enthalten. Da Ausführungsbestimmungen zu Art. 23f Abs. 2 B-VG gemäß Art. 23k Abs. 1 B-VG nur im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und in der Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen werden können (dürfen), erscheinen § 6, § 7 und § 9 (soweit er sich auf die §§ 6 und 7 bezieht) verfassungswidrig. Diese Bestimmungen sollten daher ersatzlos entfallen bzw. – soweit sie den Nationalrat betreffen – in den Antrag 1657/A integriert werden. (Demgegenüber erscheint § 8 in dieser Hinsicht verfassungsrechtlich unbedenklich; vgl. die in AB 827 d.B. XXIV. GP, 13 wiedergegebene Begründung des Abänderungsantrages zum vorgeschlagenen Art. 23h B-VG).

Im Übrigen ist die Umschreibung des Anwendungsbereiches auch insofern unvollständig, als der Gesetzentwurf auch Regelungen betreffend die „EU-Datenbank“ enthält. § 1 Abs. 1 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

#### Zu § 2:

Unklar erscheint, welche Dokumente dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß Abs. 1 „im Wege des Europäischen Rates oder Rates zur Verfügung stehen“. Sollte Abs. 1 oder dem zweiten Satz dieser Bestimmung keine eigenständige normative Bedeutung zukommen, sollte er entfallen.

Der Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen richtet sich auch an die Mitgliedstaaten. Art. 14 Abs. 3 lit. c des Beschlusses 2011/292/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass dieser Beschluss bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-Verschlusssachen von Personen, die in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Aufgaben förmlich zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt worden sind, eingehalten wird. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 10 des Beschlusses berührt dieser Beschluss zwar nicht die Verfahren der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung ihrer nationalen Parlamente über die Tätigkeiten der Union; diese Einschränkung bezieht sich jedoch lediglich auf „die bestehenden Verfahren“ („existing practices“, „pratiques en vigeur“), nicht aber auf Verfahren, die nach der Fassung des Beschlusses durch den Rat am 31. März 2011 geschaffen werden, wie etwa jene nach dem gegenständlichen Antrag sofern sie über bereits bestanden habende (vgl. etwa

nunmehr Art. 23 e Abs. 1 B-VG) hinausgehen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses 2011/292/EU dürfen nur Personen Zugang zu EU-Verschlusssachen erhalten, die Kenntnis von EU-Verschlusssachen haben müssen. Die Zugänglichmachung (§ 2 Abs. 3) bzw. Pflicht zur Übermittlung (§ 2 Abs. 4) sämtlicher als „Restreint UE/EU Restricted“ eingestufte Dokumente ist vor diesem Hintergrund unionsrechtlich bedenklich. Es ist Vorsorge zu treffen, dass Personen, die Zugang zu EU-Verschlusssachen haben, auch die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Abs. 4 sieht eine Pflicht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten zur zusätzlichen Übermittlung sämtlicher Dokumente vor, die in der Dokumentendatenbank („U32-Extranet“) des Rates erfasst sind. Da diese Dokumente dem Nationalrat und dem Bundesrat nach § 2 Abs. 2 und 3 ohnedies zugänglich sein sollen, sollte aus Gründen der Verwaltungseffizienz von einer solchen Übermittlungspflicht abgesehen werden. Andernfalls könnte – im Lichte des Beschlusses 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 – von einer direkten Anbindung des Nationalrates und des Bundesrates an das EU-Extranet abgesehen werden.

#### Zu § 4:

Gemäß Abs. 3 können vom zuständigen Bundesminister ua. folgende (zusätzliche) Informationen angegeben werden: eine „Begründung der Nichteignung zur Veröffentlichung“ (Z 2) und „Informationssicherheitserfordernisse“ (Z 3), worunter laut Begründung Klassifizierungsstufen zu verstehen sind. Die (unionsrechtliche) Verpflichtung zum Schutz von EU-Verschlusssachen ist jedoch nicht abdingbar. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c des Beschlusses 2011/292/EU nach Maßgabe ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass dieser Beschluss bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-Verschlusssachen von Personen, die in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Aufgaben förmlich zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt worden sind, eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund sollte der zuständige Bundesminister verpflichtet sein, auf allfällige Geheimhaltungsgrade nach dem Beschluss 2011/292/EU hinzuweisen, sofern sich das Dokument selbst auf eine EU-Verschlusssache bezieht.

Was unter der „Informationssicherheitsstufe“ eines Dokuments (Abs. 1 Z 11) und allfälligen zusätzlich angegebenen „Informationssicherheitserfordernissen“ (Abs. 3 Z 3) zu verstehen ist sowie in welchem Verhältnis diese Angaben einerseits zueinander und

andererseits zu den „Geheimhaltungsgraden“ nach dem Beschluss 2011/292/EU stehen, erscheint im Übrigen weitgehend unklar.

#### Zu § 5:

In der Begründung wird festgehalten, dass auch „Tischvorlagen“ („Room Documents“, „Meeting Dokuments“ etc.) aus Sitzungen von EU-Gremien dem Parlament übermittelt werden müssen. Diese Dokumente sind in der Regel sehr „kurzlebig“ und oft nur von eingeschränkter Relevanz für den weiteren Verhandlungsprozess. Eine Einschränkung der Übermittlungspflicht wäre erforderlich.

#### Zu § 6:

Der Inhalt der Regelung über die schriftliche Information sollte näher präzisiert werden.

Gemäß Abs. 4 kann eine schriftliche Information auch eine Begründung der Nichteignung zur Veröffentlichung und Ausführungen über Informationssicherheitserfordernisse enthalten. Siehe hierzu die Bemerkungen zu § 4 Abs. 3.

#### Zu § 8:

§ 8 steht in untrennbarem inhaltlichem Zusammenhang mit dem in Art. 1 Z 7 des Antrages 1657/A vorgeschlagenen § 26a des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (GOG).

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung des Abänderungsantrages zum Gesetzentwurf des Bundesrates einer Lissabon-Begleitnovelle (827 d.B. XXIV. GP, 13), wonach „[d]ie Übermittlung der Klageschrift [...] nach dem vorgeschlagenen Art. 23h Abs. 2 B-VG durch das Bundeskanzleramt vorgenommen [wird], dem aber keine Ingerenz auf den Inhalt der Klageschrift zukommt“, sollte in § 8 klar zum Ausdruck gebracht werden, dass bereits der vom Nationalrat zu fassende Beschluss den vollständigen Wortlaut der Klageschrift enthalten muss.

Dem im Antrag 1657/A vorgeschlagenen § 26a GOG liegt dieses Verständnis offenbar bereits zu Grunde, wenn nach Abs. 2 dieser Bestimmung ein Antrag auf Erhebung einer Klage im Sinne des Art. 23h Abs. 2 B-VG „den Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift zu enthalten [hat]“. Allerdings sollte sprachlich deutlicher zum Ausdruck kommen, dass bereits der Beschluss des Nationalrates eine ausformulierte Klageschrift umfassen muss, die in weiterer Folge vom Bundeskanzleramt an den Gerichtshof lediglich übermittelt wird. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass im vorgeschlagenen § 26a Abs. 2 GOG die Wortfolge „Wortlaut des vom Nationalrat zu

fassenden Beschlusses der Klageschrift“ durch die Wortfolge „Wortlaut der vom Nationalrat zu beschließenden Klageschrift“ und in § 26a Abs. 5 GOG die Wortfolge „Der Beschluss über die Erhebung einer Klage“ durch die Wortfolge „Die Klageschrift“ ersetzt wird.

Entgegen dem vorgeschlagenen § 26a Abs. 1 GOG ergibt sich die Frist zur Erhebung einer Klage im Sinne des Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht aus diesem Protokoll, sondern aus Art. 263 Abs. 3 AEUV.

Da ein Antrag auf Erhebung einer Klage im Sinne des Art. 23h Abs. 2 B-VG noch im Hauptausschuss und im Plenum des Nationalrates verhandelt und beschlossen werden muss und die Klageschrift nach ihrer Übermittlung an das Bundeskanzleramt allenfalls auch noch formalen Bearbeitungsschritten zu unterziehen ist, sollte die im vorgeschlagenen § 26a Abs. 1 GOG vorgesehene Antragsfrist so verkürzt werden, dass eine rechtzeitige Klagserhebung zuverlässig gewährleistet ist.

Da der Nachweis der Voraussetzungen für eine Fristüberschreitung gemäß Art. 45 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Nichtverfügbarkeit des Amtsblattes in der Regel kaum zu erbringen ist, spielt diese Bestimmung in der Praxis so gut wie keine Rolle. Die diesbezüglichen Hinweise in der Begründung des Antrages 1657/A sollten daher für den Fall eines „gesamtändernden Abänderungsantrages“ entfallen.

Der im vorgeschlagenen § 26a Abs. 2 GOG verwendete Begriff „Europäischer Gerichtshof“ sollte durch den unionsrechtlich korrekten Begriff „Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 EUV sowie AB 827 d.B. XXIV. GP, 3 zu Z 1 [Art. 23c B-VG] der Lissabon-Begleitnovelle).

Entgegen den Ausführungen der Begründung zum vorgeschlagenen § 26a Abs. 2 GOG kann der Nationalrat formal nicht als Kläger auftreten. Vielmehr wird eine Klage gemäß Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit „von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments“ übermittelt. Hier würde also „die Republik Österreich im Namen des Nationalrates der Republik Österreich“ als Klägerin auftreten.

Zu § 9:

Abs. 2 verweist hinsichtlich des Standards der Informationssicherheit auf die entsprechenden Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 und der Geschäftsordnung des Bundesrates. Aus der Anlage „Verteilungsordnung-EU“ zum Antrag auf Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist allerdings nicht ersichtlich, ob sämtlichen unionsrechtlich determinierten Sicherheitsvorschriften über den Schutz von EU-Verschlusssachen entsprochen wird. Zwar ergeben sich aus dieser Anlage Einschränkungen im Hinblick auf den Personenkreis, dem EU-Verschlusssachen zur Verfügung stehen, sowie Einschränkungen im Hinblick auf die Zugänglichkeit derartiger Dokumente für die Öffentlichkeit, der Anlage kann jedoch nicht entnommen werden, ob den in Art. 7 und 8 sowie Anhang I und Anhang II des Beschlusses 2011/292/EU enthaltenen Anforderungen über den personellen und materiellen Geheimschutz vollständig entsprochen wird. So geht weder aus dem gegenständlichen Antrag noch aus dem Antrag 1657/A samt Begründungen hervor, ob all jene Personen, denen EU-Verschlusssachen zugänglich sind, einer „Sicherheitsprüfung“ im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des Beschlusses 2011/292/EU unterzogen werden oder ob diese Personen auf Grund ihres Aufgabenbereichs auf andere Weise ordnungsgemäß ermächtigt werden, bevor ihnen Zugang zu EU-Verschlusssachen gewährt wird.

Zu § 10:

Abs. 1 enthält selbst keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu in der EU-Datenbank enthaltenen Dokumenten. Aus § 3 Z 2 bis 6 der Anlage „Verteilungsordnung-EU“ zum Antrag auf Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu in der EU-Datenbank enthaltenen Dokumenten. Diese Unzulässigkeit der Zugänglichmachung der in § 3 Z 2 bis 6 der Anlage „Verteilungsordnung-EU“ zum Antrag auf Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 genannten Gattungen von Dokumenten ergibt sich unzweifelhaft aus einem Umkehrschluss sowie implizit aus § 3 Z 1 („sofern auf Grund der Z. 2 bis 6 [...] nichts anderes bestimmt ist“) und § 6 der genannten Anlage („die gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 [...] nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind“). Im Interesse der Rechtsklarheit wird angeregt, einen Hinweis auf diese Einschränkungen auch in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 aufzunehmen.

Abs. 1 umfasst seinem Wortlaut nach nur die „von dem/der jeweils zuständigen Bundesminister/in zum Zwecke der Unterrichtung des Nationalrates und des Bundesrates über Vorhaben der Europäischen Union sowie von Organen der Europäischen Union übermittelten Dokumente“. Falls mit den „von Organen der Europäischen Union übermittelten Dokumenten“ die Dokumente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 gemeint sein sollten, sollte dies ausdrücklich gesagt werden.

Es sollte eindeutig geregelt werden, dass Berichte von Gremien, die nicht öffentlich tagen, auch nicht über die geplante EU-Datenbank des Parlaments öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Die EU-Datenbank, soll auch den Zugang zu von österreichischen Organen erstellten Dokumenten gemäß § 3 gewährleisten. Gemäß § 3 handelt es sich dabei aber auch um Berichte zu Tagungen des Rates und des Europäischen Rates sowie um Berichte der vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates.

Die Veröffentlichung von Berichten von Gremien, die nicht öffentlich tagen, ist insbesondere im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten problematisch, da diese zweifellos kein Interesse daran haben, dass ihre intern vorgetragenen Positionen in einer österreichischen Datenbank publiziert und öffentlich „nachlesbar“ sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die in Art. 11 des Beschlusses 2009/882/EU des Europäischen Rates zur Festlegung seiner Geschäftsordnung und Art. 6 des Beschlusses 2009/937/EU des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung verankerte Geheimhaltungspflicht betreffend die Beratungen dieser Organe hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wäre nicht ausschlaggebend, ob die Bezug habenden Dokumente einer Klassifizierung unterliegen oder nicht.

Berichte über nichtöffentliche Tagungen in Gremien der EU sollten daher grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Dies sollte im EU-InfoG klar und unmissverständlich geregelt werden.

#### Zu § 11:

In der Begründung zu § 11 sollte klargestellt werden, dass sich Nationalrat und Bundesrat nicht bloß an den Grundsätzen des Beschlusses 2011/292/EU „zu orientieren“ haben, sondern vielmehr deren Einhaltung zu gewährleisten ist. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c des genannten Beschlusses haben die Mitgliedstaaten nämlich nach Maßgabe ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um

sicherzustellen, dass dieser Beschluss bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-Verschlusssachen von Personen, die in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Aufgaben förmlich zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt worden sind, eingehalten wird.

Zu § 11 Abs. 2 siehe den ersten Absatz der Bemerkungen zu § 10 Abs. 1.

#### Zu § 12:

Zu Abs. 1 letzter Satz ist anzumerken, dass die Kundmachung im BGBl. II erfolgen sollte. Weiters sollte überlegt werden, ob nicht die Präsidentin des Nationalrates die Kundmachung veranlassen sollte. In Abs. 2 oder in der Begründung dazu sollte klargestellt werden, welche „notwendigen Voraussetzungen“ für eine Übermittlung von als „Restreint UE/EU Restricted“ eingestuften EU-Verschlusssachen geschaffen werden müssen. Dazu sollte auf die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2011/292/EU verwiesen werden. Gemäß Art. 10 Abs. 7 dieses Beschlusses werden bei der Übermittlung von EU-Verschlusssachen auf elektronischem Wege zugelassene kryptografische Produkte verwendet. Eine automationsunterstützte Übermittlung erscheint demnach nur unter dieser Voraussetzung zulässig. Wenngleich davon auszugehen ist, dass Abs. 2 darauf abstellt, sollte dies – zumindest in der Begründung – klarer zum Ausdruck kommen.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

#### Allgemeines:

Das Gesetz sollte statt deskriptiver Aussagen (zB „der/die Bundesminister/in übermittelt“) eindeutige Verhaltensanordnungen (zB „der/die Bundesminister/in hat zu übermitteln“) beinhalten.

#### Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte lauten: „Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG)“.

#### Zu § 1:

Der kausale Nebensatz „Um den Informationsfluss zwischen den jeweils zuständigen Bundesminister/innen und dem Nationalrat und dem Bundesrat zu optimieren,“ in Abs. 1 hat keinen normativen Inhalt und sollte daher entfallen. Welche Übermittlungspflichten im



Einzelnen bestehen, ergibt sich ohnedies in abschließender Weise aus den folgenden Bestimmungen.

In Abs. 2 sollte das Zitat „§3“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt werden.

#### Zu § 2:

Die Formulierung „im Wege ... zur Verfügung stehen“ in Abs. 1 sollte durch eine bessere Formulierung ersetzt werden.

#### Zu § 3:

Im ersten Satz sollte es „Dokumente, die der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte ... dienen“ lauten.

Z 7 sollte mit einem Beistrich enden, Z 9 mit einem Punkt.

#### Zu § 4:

Abs. 1 Z 11 sollte mit einem Punkt enden.

Abs. 2 sollte folgendermaßen eingeleitet werden: „Zu Dokumenten gemäß § 3 Z 8 und 9 sind weiters folgende Angaben zu übermitteln ...“.

Falls die Aufzählung des Abs. 3 demonstrativen Charakter haben soll, sollte in den Einleitungssatz das Wort „insbesondere“ aufgenommen werden (vgl. das Wort „zumindest“ in § 4 Abs. 1). Der Beistrich in Abs. 3 Z 3 sollte entfallen.

#### Zu § 5:

Der Beistrich am Ende der Z 1 bis 6 des Abs. 1 sollte jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

#### Zu § 6:

In Abs. 3 Z 4 sollte die Wortfolge „einschließlich innerstaatlichem Umsetzungsbedarf“ durch die Wortfolge „einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung“ ersetzt werden (zur Verwendung des Begriffes „Durchführung“ anstelle des Begriffes „Umsetzung“ vgl. AB 827 d.B. XXIX. GP, 4 f).

Der Beistrich in Abs. 3 Z 6 sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu § 7:

Das Zitat „Art 23f“ sollte durch das Zitat „Art. 23f“ ersetzt werden.

Zu § 8:

In der Überschrift sollte es statt „Subsidiaritätsprinzips“ richtig „Subsidiaritätsprinzip“ lauten.

Statt „Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 23h Abs. 1 B-VG“ sollte es besser „Klage gemäß Art. 23h Abs. 1 B-VG wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip“ lauten.

Zu § 9:

Abs. 1 sollte folgendermaßen eingeleitet werden: „Die Übermittlungen nach den §§ 2 bis 7 haben ...“

Zu § 10:

Statt „Vorschiften“ sollte es richtig „Vorschriften“ lauten.

Zu § 13:

Die Überschrift sollte lauten: „Inkrafttreten“.


Gemäß Abs. 2 soll § 2 Abs. 4 rückwirkend mit 1. August 2010 in Kraft treten; dadurch soll laut Begründung eine Rückerfassung der Dokumente ermöglicht werden. Anstatt dies in einer Inkrafttretensbestimmung verklausuliert zum Ausdruck bringen, sollte in einer sich an § 2 Abs. 4 orientierenden Übergangsbestimmung ausdrücklich geregelt werden, wozu der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen einer solchen Rückerfassung im Einzelnen verpflichtet ist.

Zur Begründung des Antrages:

Der Beschluss des Rates vom 31. März 2011 sollte korrekterweise als „Beschluss 2011/292/EU“ bezeichnet werden.

13. September 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	p15cMolsX27GMC8tTNwwh45/AxBUSS0Sgl7+E3MQhcX2ntNjzSluDEMvNUVOUnRdaTzBYeFvLOBhLBv3iPNX6fBwa5vUSASEVIMx/cMfMHJysbiwkFpo28QRdA/NnkismAqn3BFC7SfOVZyK7z+Lw+mti7NK/v3VXMUp12PpJPQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-13T15:51:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	